

Fortbildung Bleiberecht und Alternativen

Referent: Claudius Brenneisen

Netzwerk ***Land in Sicht!*** – Arbeit für Flüchtlinge in Holstein

Aufenthaltszwecke

- §§16 + 17 Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige – betriebliche etc. - Ausbildung)
- §§ 18 – 21 Erwerbstätigkeit (Unselbständige, Hochqualifizierte, Selbständige)
- §§ 22 – 26 Humanitäre Gründe (Politische Verfolgung, Todesstrafe, Folter, Gefahren für Leib und Leben, Abschiebungsstopps, Härtefallentscheidungen) 104a Abs.1S.3
- §§ 27 – 36 Familienzusammenführung (zu Deutschen, zu Ausländern, Ehegatten, Kinder)
- §§ 37 + 38 Besondere Aufenthaltsrechte (Wiederkehr, ehemalige Deutsche)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen § 5

- Pass § 3
- Sicherung des Lebensunterhalts § 2 Abs.3
- Kein Ausweisungsgrund §§ 11, 53 - 55
- Visum § 6
- (Sicherheitsbefragung)
- ! Ausnahmemöglichkeiten § 5 Abs.3 S.2

Bleiberecht §§ 104a, 104b (1.)

- Keine Antragsfrist zum 01.07.2008 (anfangs: Umkehrschluss § 104a Abs.5 S.4 laut BMI; Meinung jetzt aufgegeben)
- Antrag muss gestellt werden (§ 81 Abs.1)
- Ausländer braucht Duldung (oder) Gestattung (oder) Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Voraussetzungen für Erteilung einer Duldung müssen vorliegen, VwV 104a.1.1
- Erteilt wird entweder nach § 104a Abs.1 S.1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe), oder nach § 23 Abs.1 (Altfallregelung)
- Kein Familiennachzug bei Erlaubnis nach §104 a, § 29 Abs.3 S.3
- „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse“ (Bp. VwV 104a.1.2); Kann-Ausnahmen: > 65 Jährige zum 31.12.09; noch nicht schulpflichtige Kinder)
- Erteilung der Erlaubnis mit wohnsitzbeschränkender Auflage (solange Sozialleistungen bezogen werden)

Bleiberecht §§ 104a, 104b (2.)

- § 104a Abs.1 Satz 1: Aufenthaltserlaubnis auf Probe
Ausnahme von Lebensunterhaltssicherung
- § 23 Abs.1 Satz1 i.V.m. § 104a Abs.1 Satz 2: Altfallregelung
Lebensunterhalt ist bereits gesichert
- § 23 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1:
Altfallregelung für volljährige Kinder
Lebensunterhalt muss gesichert sein, aber es kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs.3); VwV 104a.2.1 Anhaltspunkte für Ermessen nach § 104a Abs.6 Nr.1 – 3
- § 23 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs.2 Satz 2:
Altfallregelung für unbegleitete Minderjährige
Lebensunterhalt muss gesichert sein, aber es kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs.3); VwV 104a.2.1 Anhaltspunkte für Ermessen nach § 104a Abs.6 Nr.1 – 3
- § 23 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 104b: „Integrierte Kinder von Geduldeten“
14 – 17 Jährige ohne Eltern

Ausschlussgrund § 104a Abs.1 Nr.4 (1)

- „die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat.“
- Täuschung des BAMF i.d.R. nicht einschlägig
- Täuschung der ABH (bei Geduldeten) nur dann, wenn Falschangaben ursächlich für Unmöglichkeit der Abschiebung waren
- ABH muss beweisen, dass Ausländer bewußt gehandelt hat, um eigene Ausreise zu verhindern
- Probleme: Auslandsvertretungen erteilen erst dann Pass, wenn Zusicherung der ABH vorliegt, dass Aufenthaltstitel erteilt wird (Türkei); Kosten; Verweigerung der Erteilung (Kurden aus Syrien...) etc.
- („ausschließliche“ „allein ursächliche“ Beispiele in VwV 104a.1.5.2.1)

Ausschlussgrund § 104a Abs.1 Nr.4 (2)

- Keine Straftaten mit Verurteilungen von über 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Delikten nach dem AufenthG/AsylVfG
- Ausschluss eines Verurteilten vom Bleiberecht erstreckt sich auf gesamte Familie (! Vorlage des VGH Ba-Wü, Bs.v. 24.06.2009, 13 S 519/09 an BVerfG)

Bleiberecht §§ 104a, 104b (3.) Verlängerung der Erlaubnis nach § 104 a Abs.5

- Lebensunterhalt „überwiegend“ eigenständig gesichert, d.h. das Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit muss Einkommen aus öffentlichen Leistungen überschreiten, VwV 104a.5.3
- Nicht nur vorübergehende Beschäftigung (branchenübliche Befristungen können unschädlich sein) vom 01.04.2009 bis 31.12.2009 und keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, VwV 104a.5.4

Ausnahmen Lebensunterhalt § 104a Abs.6 (1.)

- § 104a Abs.6 Nr.1: Ausbildung, Berufsvorbereitung; (auch Studium, VwV 104a.6.1)
- § 104a Abs.6 Nr.2: Familien mit Kindern mit nur „vorübergehend ergänzenden“ Sozialleistungen. Kinder können auch volljährig sein. Laut BMI VwV 104a.6.2 müsste für Eltern allein Lebensunterhalt gedeckt sein (str., da der Begriff „überwiegend“ wie in § 105 Abs.5 Satz 2 hier nicht gewählt wurde; GK-AufenthG § 104a, Rn. 91)
- § 104a Abs.6 Nr. 3: Alleinerziehende mit Kindern “Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, (...) es sei denn, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist;...” § 10 Abs.1 Nr.3 SGB II

Ausnahmen Lebensunterhalt § 104a Abs.6 (2.)

- § 104a Abs.6 Nr. 4 „Erwerbsunfähige“ „(...) Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.(...)“ § 43 Abs.2 SGB VI; Lebensunterhalt und Pflege muss gesichert sein
- § 104 a Abs.6 Nr. 5 Personen über 65 (zum 31.12.09); keine „Familie“ im Herkunftsland, aber „Angehörige“ in der BRD mit „dauerhaftem“ Aufenthalt; kein Bezug von Sozialleistungen

Bleiberecht §§ 104a, 104b (3.) Verlängerung der Erlaubnis nach § 104 a Abs.5

- Lebensunterhalt „überwiegend“ eigenständig gesichert, d.h. das Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit muss Einkommen aus öffentlichen Leistungen überschreiten, VwV 104a.5.3
- Nicht nur vorübergehende Beschäftigung (branchenübliche Befristungen können unschädlich sein) vom 01.04.2009 bis 31.12.2009 und keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, VwV 104a.5.4

Art.6, Art. 7 ARB

- 1 Jahr Beschäftigung = Anspruch auf Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis
- 3 Jahre Beschäftigung = Anspruch auf Arbeit/Aufenthalt im gleichen Beruf
- 4 Jahre Beschäftigung = freier Zugang zum Arbeitsmarkt
- Rechtsfolgen: erhöhter Ausweisungsschutz, bessere Sozialleistungen, „Still-Stand-Klausel“
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige nach 5 Jahren Wohnsitznahme in der BRD (Art.7 ARB)

Art.8 EMRK

- Abs.1: Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens
- Abs.2: Ein Eingriff einer Behörde in dieses Recht ist nur statthaft, wenn dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist, und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.
- = Schutz des Familienlebens
- = Schutz des Privatlebens = die Summe aller gewachsenen Bindungen

Rspr. EGMR zu Art.8 (1)

- „Notwendig“ i.s.d. Art.8 Abs.2 EMRK ist ein Eingriff dann, wenn er einem dringendem gesellschaftlichem Bedürfnis („social pressing need“) entspricht.
- Abwägungskriterien bei Ausweisungen sind:
 - Schwere des Rechtsverstosses (Geldstrafe reichte bisher in keinem Fall und selbst 2 Jahre Freiheitsstrafe sind nicht unbedingt zwingend)
 - Aufenthaltsdauer
 - Verhalten nach Rechtsverstoss
 - Familiensituation
 - Kenntnis des Partner bei Rechtsverstoss zu Beziehungsbeginn
 - Alter der Kinder
 - Hindernisse bei der Umsiedlung in den Heimatstaat
 - Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen

Rspr. EGMR zu Art.8 EMRK (2)

- Die Verweigerung eines langfristigen Aufenthalts bzw. langfristige Gewährung eines lediglich provisorischen Aufenthalts – ohne drohende Abschiebung – kann einen Verstoss gegen Art.8 EMRK darstellen (Sisojeva ./ Lettland 16.06.2005; Aristimuno Mendizabal ./ Frankreich 17.01.2006)
- Selbst bei mehrjährigen illegalen Aufenthalt kann ein Anspruch auf Legalisierung bestehen (Rodrigues da Silva und Hoogkamer ./ Niederlande 31.01.2006)
- Widerspruch zur Auffassung, wonach sich eine Duldung nicht verfestigen kann, da sie keinen „rechtmässigen“ Aufenthalt vermitteln soll.(ändert sich langsam)

§ 25 Abs.5 AufenthG

- „Ausreisehindernis“ = Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen; wenn Abschiebung als auch freiwilliger Ausreise rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen (BverwG v. 27.06.2006, 1 C 14/05)
- Achtung des „Privatlebens“ nach Art.8 EMRK kann einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bedingen („Ausreisehindernis“ i.S.d. § 25 Abs.5 AufenthG)
- Art.8 EMRK kann auch über § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG berücksichtigt werden.

„Alternativen“ zu § 104a, 104b

- ARB für türkische Staatsabgehörige
- Art.8 EMRK (über § 25 Abs.5)
- Art.8 EMRK (über § 25 Abs.4)
- Asyl(folge)anträge bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG (! BverwG v. 14.07.09, 10 C 9/08 zum Abschiebungsschutz bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten; § 60 Abs.7 i.V.m. Art. 15 c. RiLi 2004/83/EG „Qualifikationsrichtlinie“)
- § 25 Abs.5 AufenthG bei fortbestehendem Ausreisehindernis
- Bleiberecht für Geduldete mit Ausbildung bzw. Studium und Beschäftigung seit 2 bzw. 3 Jahren
§ 18a Abs.1 Nr.1 b und c AufenthG